

## Mitteilung des Vorstands zur schrittweisen Wiederaufnahme des Ruderbetriebs



Liebe Hellas-Titanen,

der Senatsbeschluss von 21. April 2020 ermöglicht nun vorerst eine schrittweise und vorsichtige Wiederaufnahme sportlicher Aktivitäten in Vereinen. Auch bei Hellas wollen und werden wir dies im Rahmen des Zulässigen und Machbaren ermöglichen.

Mit Schreiben vom 21.4.2020 und der Ergänzung vom 22.4.2020 teilte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Der Staatssekretär für Sport, die neue Regelung für den Sport mit, die am Schluss dieses Briefs nachzulesen ist.

Auf der Grundlage dieser Informationen und erster Erwägungen im LRV Berlin hat der Vorstand von Hellas-Titania am 22. April 2020 folgende Spielregeln für die nächste Zeit beschlossen:

### 1) Rudern

#### Bootshaus

- Nur direkter Weg in die Bootshalle zum Entnehmen der Boote und nach Zurücklegen der Boote erlaubt
- Umkleiden, Duschen und WCs bis auf das Behinderten-WC im Erdgeschoss bleiben geschlossen.

Bereit gestellte Desinfektionsmittel Nutzen!

#### Sportbetrieb

- Gruppenbildung ist strikt zu vermeiden.
- Rudern ist allein oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts möglich.
- Rudern mit einer anderen Person ist nur unter Wahrung von 1,5m Abstand möglich (ungesteuerter 3er mit Nutzung der Plätze 1 und 3).
- Minderjährige dürfen nur in Begleitung eines Motorbootes auf das Wasser.

## Mitteilung des Vorstands zur schrittweisen Wiederaufnahme des Ruderbetriebs

- Aufgrund der Abstandempfehlung sind nur ungesteuerte Boote zu nutzen.
- Sportlern sollten insbesondere direkt nach dem Sport absolut auf die Einhaltung des Mindestabstands achten und nach Möglichkeit Mundschutz anlegen, da beim Sport durch das intensivere Atmen die Viruslast extrem hoch sein könnte.
- Jede Fahrt muss im elektronischen Fahrtenbuch efa eingetragen werden. Rückwirkende Eintragungen sind nicht erlaubt.
- Die Holme der Skulls/Riemen sind vor und nach der Benutzung mittels Sprühdesinfektion zu desinfizieren.
- Trainerboote sollten 2 bis 3 Atemschutzmasken mitführen.  
Hintergrund Kentern: Mindestabstand auf dem Trainerboot für Trainer und Gekenterte aus Einern nicht gewährleistet.
- Der Motorboot-„Arbeitsplatz“, d. h. Lenkrad und Schaltung, ist mittels Sprühdesinfektion zu desinfizieren.

Eine Liste der zu nutzenden Boote und Nutzergruppen wird erstellt.

### 2) Sport im Außenbereich (Bootsplatz, Rasenflächen)

Grundsätzlich ist die sportliche Betätigung im Außenbereich möglich, unterliegt aber denselben Sicherheitsbestimmung, d. h. maximal 2 Personen mit mindestens 1,5 m Sicherheitsabstand zueinander, oder Personen des eigenen Haushalts.

Hierzu stellt der Verein 2 Ruderergometer zur Verfügung, die für die Dauer der Maßnahmen in der Bootshalle platziert werden und zur Ausübung des Sports in den Außenbereich gebracht werden müssen. Lassen die Wetterbedingungen dies nicht zu, kann diese Nutzung nicht erfolgen. Nach Abschluss der sportlichen Betätigung ist das Ergometer wieder zurückzustellen.

Weiter dürfen Kurzhantelsätze sowie eine Hantelbank zum Training in den Außenbereich verbracht werden. Nach Abschluss der sportlichen Betätigung sind Hanteln und Hantelbank wieder zurückzustellen. Lassen die Wetterbedingungen dies nicht zu, kann diese Nutzung nicht erfolgen.

Die eingesetzten Ergometer, Hanteln, Bänke (Fläche) sind mittels Sprühdesinfektion zu desinfizieren!

Andere Nutzungen außer den genannten sind im Außenbereich nicht erlaubt.

### 3) Hantelraum

Die Nutzung des Hantelraums zur Ausübung des Sports ist untersagt.

### 4) Sauna

Die Nutzung der Sauna ist untersagt.

## **Mitteilung des Vorstands zur schrittweisen Wiederaufnahme des Ruderbetriebs**

### **5) Weitere Bereiche des Bootshauses**

Außer den oben genannten eingeschränkten Nutzungen der bezeichneten Bereiche dürfen keine anderen Räumlichkeiten des Bootshauses Betreten werden. Die Nutzung der Terrasse ist untersagt.

### **6) Motor- und Segelboote**

Die Eigner der Motor- und Segelboote bei Hellas dürfen das Vereinsgelände zum Erreichen und nach dem Verlassen der Boote betreten. Es gelten die o. a. einzuhaltenden Sicherheitsabstände und Personenbeschränkungen ausnahmslos (Ausnahme: Personen des eigenen Haushalts). Das Nutzen der Außenbereiche außer zu dem in 2) genannten Zweck ist untersagt. Die Ziffern 3), 4), und 5) gelten entsprechend.

### **7) Ökonomie**

Die Ökonomie bleibt bis auf weiteres geschlossen.

Individuelle Interpretationen der Rechtsverordnung des Senats und der in den Ziffern 1) bis 7) dargestellten Maßnahmen werden nicht akzeptiert.

## **Was ist mit Veranstaltungen und Wettkämpfen?**

Der Wettkampfbetrieb ist aktuell sportartenübergreifend verboten.

Aktuell sind alle Veranstaltungen verboten nach § 4 (1) der Eindämmungsmaßnahmenverordnung. Dies gilt bis zum 10.5.2020. Ob danach Sportveranstaltungen möglich sind, bleibt noch abzuwarten. Öffentliche und nicht-öffentliche Sportveranstaltungen bedürfen einer schriftlichen Zulassung der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung.

Die Situation verlangt von uns allen auch weiterhin sehr viel Verantwortung. Gerade weil der organisierte Sport so viele Menschen bewegt, hat unser Handeln immer auch große Auswirkungen - in alle Richtungen. Wir müssen alle weiter Geduld und Respekt gegenüber allen Verantwortlichen in Verwaltungen, Verbänden und Vereinen aufbringen. Die Akzeptanz der allgemeinen Regeln gerade auch in unserer Sportfamilie hat zur ersten Lockerung geführt. Wenn sich möglichst viele weiter an die Regeln halten, werden wir hoffentlich bald stufenweise mehr Möglichkeiten der sportlichen Betätigung für alle haben.

Andreas Paetz

Nachfolgend der für den Sport maßgebliche Auszug aus der Verordnung vom 21.4.2020 mit Erläuterungen des zuständigen Staatssekretärs.

## Mitteilung des Vorstands zur schrittweisen Wiederaufnahme des Ruderbetriebs

### § 7 Badeanstalten, Sportstätten und Sportbetrieb

(1) Der Betrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Saunen, Dampfbädern, Sonnenstudios, Solarien u. ä. wird untersagt, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 ausgenommen ist das kontaktlose Sporttreiben auf Sportanlagen im Freien, soweit es alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung ausgeübt wird. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist einzuhalten. Die Nutzung fest installierter Sportgeräte für die individuelle Fitness (z.B. Calisthenics-Anlagen) bleibt weiterhin untersagt. Das Betreten der Gebäude zu dem ausschließlichen Zweck, das für die jeweilige Sportart zwingend erforderliche Sportgerät zu entnehmen bzw. zurückzustellen, ist zulässig. Umkleiden, Duschen, mit diesen verbundene WCs und sonstige Räumlichkeiten bleiben geschlossen. Gesonderte WC-Anlagen können geöffnet werden. Wiesen und Freiflächen der Sportanlage dürfen ausschließlich für die sportliche Betätigung genutzt werden. Sollten aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Sportanlage Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können oder durch die Nutzenden tatsächlich nicht eingehalten werden, kann die Sportanlage durch die zuständige Vergabestelle ganz oder zeitweise gesperrt werden.

(3) Weitere Ausnahmen von der Untersagung nach Absatz 1 können unter Einhaltung der Vorgaben in besonders begründeten Einzelfällen ausschließlich durch schriftliche Genehmigung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung zugelassen werden. Dies gilt insbesondere für

- a) den Trainingsbetrieb von Kaderathletinnen und -athleten an Bundesstützpunkten bzw. Paralympischen Stützpunkten in Vorbereitung auf nationale und internationale Wettkämpfe, wenn die beantragten Trainingseinheiten für die Vorbereitung zwingend erforderlich sind,
- b) den Sportbetrieb mit Tieren, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl zwingend erforderlich ist
- c) den Trainingsbetrieb von Bundesligateams und Profisportlern und -sportlerinnen.

(4) Soweit für die Vergabe der öffentlichen Sportanlage vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine andere Vergabestelle des Landes Berlin zuständig war, wird die für Sport zuständige Senatsverwaltung diese bei der Entscheidung über eine Ausnahme beteiligen.

(5) Regelungen über den Sport als Unterrichtsfach der öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie als studienbezogener Lehrbetrieb der Hochschulen gehen diesem § 4 vor.



## Mitteilung des Vorstands zur schrittweisen Wiederaufnahme des Ruderbetriebs

Die Regelung tritt am 22. April 2020 in Kraft.

Danach wird es nach Maßgabe des Absatzes 2 der obigen Regelung grundsätzlich wieder möglich sein, die Wassersportgrundstücke einschließlich der Stege zu betreten, um mit den dort liegenden Booten auf das Wasser zu fahren. Auch das Betreten der Bootshäuser, um dort gelagerte Boote herauszuholen oder zurückzubringen, wird grundsätzlich wieder zulässig sein. Einer gesonderten Ausnahmegenehmigung bedarf es für die vorgenannten Tätigkeiten nicht mehr.

Die mit der Neuregelung zugelassenen Nutzungen sind allerdings nicht uneingeschränkt:

- Vielmehr sind auch im Rahmen der nun wieder zulässigen Nutzung stets die bekannten Abstandsregelungen von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- Auch gilt weiterhin, dass die Sportausübung – auf den Sportanlagen und Grundstücken, wie auch auf den Stegen und Booten – nur alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung zulässig ist.
- Zudem gilt die Öffnung derzeit nur für die Grundstücke selbst sowie für die Bootshäuser. Alle sonstigen Räumlichkeiten, insbesondere auch Umkleiden, Duschen und mit diesen verbundene WCs bleiben geschlossen. Gesonderte WC-Anlagen können geöffnet werden.
- Schließlich weise ich darauf hin, dass Wiesen und Freiflächen ausschließlich für die sportliche Betätigung genutzt werden dürfen, eine allgemeine Freizeit- oder Erholungsnutzung dieser Flächen ist auf den Sportanlagen nicht zulässig.

Die vorgenannten Einschränkungen gelten für den gesamten Aufenthalt und sämtliche Tätigkeiten auf den Wassergrundstücken, Stegen und Gewässern. Auch das Entnehmen und Verbringen der Boote in die Bootshäuser und das Slippen ist daher nur zulässig, soweit es alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung und unter Wahrung des Sicherheitsabstandes von 1,5 m durchgeführt werden kann. Größere Slipping-Aktionen unter Beteiligung einer Vielzahl von Vereinsmitgliedern sind weiterhin unzulässig. Soweit Boote aufgrund ihrer Größe nur von einer Gruppe von Personen bewegt oder geslippt werden können, muss hierfür ein gewerblicher Anbieter beauftragt werden.

Zwingend notwendige Instandhaltungsmaßnahmen an den Booten, ohne die diese nicht ins Wasser gelassen werden können, sind ebenfalls zulässig, auch dies jedoch nur unter Einhaltung der vorgenannten Regelungen (1,5 m Sicherheitsabstand, alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer anderen Person, ohne jede sonstige Gruppenbildung). Arbeiten, die über das zwingend Erforderliche hinausgehen, sind nicht gestattet.

(Ende des Zitats)